

bdp aktuell

„Wir überwinden Grenzen. Investieren in China“
bdp-Fachforum am 15. September in Hamburg ab 15.00 Uhr

- Im Einkauf liegen oft die größten Reserven – S. 2
- Professionelles Controlling verbessert das Rating – S. 4
- Steuerliche Risiken im Restrukturierungsprozess – S. 6

Der Preis ist heiß

Liquiditätsreserven durch optimiertes Beschaffungsmanagement

- Bedingungen für Anleihen flexibel anpassen – S. 8
- Hamburg, 15. September 2014: bdp-Fachforum „Investieren in China“ – S. 11

FrISChe Liquidität

Da der Einkauf oft der größte Kostenblock ist, sichert ein optimiertes Beschaffungsmanagement die meisten Reserven

Noch vor dem Personal ist der Einkauf in produzierenden Unternehmen fast immer der größte Kostenblock. So macht der Materialeinsatz oft bis zu 75 % der Umsatzerlöse aus. Dennoch wird er regelmäßig wie das fünfte Rad am Wagen behandelt, obwohl hier regelmäßig die größten Reserven liegen: 5 bis 10% lassen sich nach der Reorganisation des Beschaffungswesens stets sparen, womit frISChe Liquidität geschaffen wird. Beim Restrukturierungsprozess sind externe Berater hilfreich.

„Mitarbeiter fristen ihr Dasein als einfache Disponenten, vielfach führen die Einkäufer neben dem Einkauf noch weitere Nebentätigkeiten aus, die IT-Infrastruktur ist veraltet, kurzum, der ganze Beschaffungsprozess ist unproduktiv und ineffizient organisiert“, berichtet Steffen Russ von der bdp Venturis Management Consultants GmbH und rät, den Einkauf als strategische Komponente zu betrachten. „Der Einkaufsvorgang darf sich nicht in der klassischen Erfüllung von Bedarfsmeldungen erschöpfen“, so Russ.

Sparen mit Pfennigartikeln

Einkaufsvolumina werden üblicherweise in A-, B- und C-Kategorien unterteilt: Dabei machen die Kategorien A und B

mit einer kleinen Zahl von manchmal nur 5 bis 15 Artikeln oder Komponenten bis zu 95% des Einkaufsvolumens aus. Der kleine Rest des Umsatzvolumens der Kategorie C entfällt wiederum auf das Gros aller Artikel, die in einem Unternehmen geordert werden, nämlich oft 70 bis 80%. Dies sind normalerweise sogenannte Pfennigartikel wie Gegenstände für den Arbeitsschutz, den Instandhaltungs- oder den Bürobedarf.

Solche Pfennigartikel werden oft auf Zuruf geordert und dann beispielsweise teuer im nächstgelegenen Baumarkt erworben. Weder wird dabei auf gleichbleibende Qualität noch gar auf entsprechendes Einsparpotenzial geachtet. „Aber auch diese kleinen Artikel sollten

Steffen Russ
ist Rechtsanwalt
bei bdp Dresden.



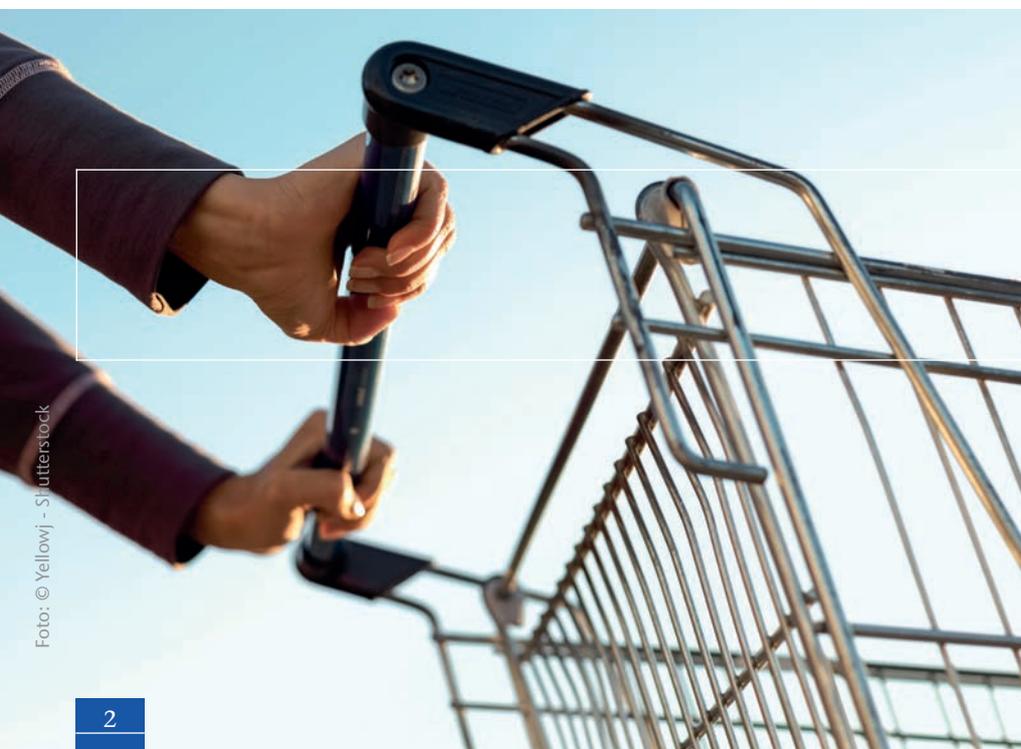
im Unternehmen katalogisiert und regelmäßig einer Überprüfung unterzogen werden“, so Russ.

Nutzung von e-Procurement-Einkaufsplattformen

Es empfiehlt sich, den Einkauf als Ganzes im Blick zu behalten und ihn in die Fertigungssteuerung einzubinden sowie das Lieferantenmanagement zu professionalisieren. Für klein- und mittelständische Unternehmen lohnt sich der Zusammenschluss zu Einkaufsgemeinschaften und die Nutzung moderner, sogenannter e-Procurement-Einkaufsplattformen. Diese bieten nicht nur die Bestellabwicklung an, sondern vereinfachen und

Der Einkauf sollte nicht wie das fünfte Rad am Wagen behandelt werden. Regelmäßig liegen hier die größten Reserven.

reduzieren durch monatliche Sammelrechnungen auch den Buchungsaufwand erheblich. Mit entsprechenden Schnittstellen können die Rechnungen direkt in das Buchhaltungssystem des Unternehmens eingespeist werden. Auch Zahlungskonditionen sollten möglichst vereinheitlicht und die Möglichkeit





von Skontozahlungen genutzt werden. „Je größer die Firma und je schneller sie gewachsen ist, desto mehr unterschiedliche Zahlungskonditionen gibt es“, so Russ.

Dabei müssen die Lieferanten nicht immer die preiswertesten Anbieter sein. Über höhere Einkaufsvolumina können durchaus bessere Konditionen erreicht werden. Mehr und mehr geht der Trend auch dahin, dass komplette Lieferketten aufgebaut werden, etwa für vorgefertigte Komponenten (Supply-Chain-Management). Dies wird vor allem von Automobilzulieferern oder Maschinenbauern genutzt.

Liquiditätsgewinn durch Abbau von Lagerbeständen

Ebenfalls erhebliche Liquiditätsreserven lassen sich durch die Optimierung von Lagerbeständen heben. In vielen Unternehmen werden über längere Zeit Lagerbestände angesammelt, ohne diese regelmäßig einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Hier kann die Analyse des Verbrauchsverhaltens für die einzelnen Artikel und eine darauf abgestimmte Optimierung des Bestellverhaltens (Mengen, Zyklen) oder auch das Einrichten von Konsignationslagern beträchtliche Liquiditätsreserven freisetzen.

Schutzmaßnahmen gegen Betrug

Kritisch und richtig teuer kann es werden, wenn Schutzmaßnahmen gegen Betrug und Korruption im Unternehmen vernachlässigt werden. Hier sollten verschiedene Aspekte beachtet werden. So sollte das Vieraugenprinzip bei Bestellvorgängen gelten, Nebentätigkeiten oder indirekte finanzielle Beteiligung bei Geschäftspartnern angezeigt werden.

Das Anfüttern der Mitarbeiter durch Einladungen, Geschenke und Ähnliches sollte tunlichst verhindert werden oder zumindest nachverfolgbar sein. Festgeschriebene Richtlinien für die Mitarbeiter im Einkauf und für Lieferanten sind daher unerlässlich. „Verhaltensregeln im Einkauf sollten unbedingt auch in die Compliance-Richtlinien des Unternehmens eingearbeitet werden“, rät Russ.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

noch vor dem Personal ist der Einkauf in produzierenden Unternehmen fast immer der größte Kostenblock. So macht der Materialeinsatz oft bis zu 75% der Umsatzerlöse aus. Dennoch wird er regelmäßig wie das fünfte Rad am Wagen behandelt, obwohl hier regelmäßig die größten Reserven liegen: 5 bis 10% lassen sich nach der Reorganisation des Beschaffungswesens stets sparen, womit frische Liquidität geschaffen wird.

Beim Restrukturierungsprozess sind externe Berater wegen ihres ungetrübten Blicks hilfreich. **Steffen Russ**, Rechtsanwalt bei bdp Dresden, hat vor seiner Tätigkeit bei bdp lange Jahre den Einkauf eines Automobilzulieferers in der Nähe von Dresden geleitet. Er ist daher Experte für **Beschaffungsoptimierung** und hat uns verraten, wie diese am besten angegangen wird.

Wenn das **Stichwort Rating** fällt, denken viele Unternehmer reflexhaft ausschließlich an die harten Kennziffern des quantitativen Ratings. Völlig außerhalb des Blickfelds liegen aber die Bereiche der Unternehmensführung, die beim qualitativen Rating im Zentrum stehen. In unserer Serie über professionelles Management und qualitatives Rating befasst sich **Rainer Hübl**, Geschäftsführer der bdp Venturis, in dieser Ausgabe nun mit dem Controlling.

Ab 2015 sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, bei Ausschüttungen neben der abzuführenden **Kapitalertragsteuer** auch die darauf entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dafür müssen Sie jährlich und erstmalig bereits 2014 das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden Gesellschafter elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. bdp-Partner **Rüdiger Kloth** klärt auf, was nun zu tun ist.

Save the date: „Wir überwinden Grenzen“. Am 15. September 2014 wird bdp in Hamburg ein **bdp-Fachforum zum Thema „Investieren in China“** veranstalten.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook: www.bdp-team.de/facebook



Die nächste Ausgabe von bdp aktuell erscheint nach unserer kurzen Sommerpause im September 2014.

Ihre

Barbara Klein

Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Ein genauer Blick rechnet sich

Ein professionelles Controlling verbessert sowohl die Basis für unternehmerische Entscheidungen als auch das qualitative Rating

Wenn das Stichwort Rating fällt, denken viele Unternehmer reflexhaft ausschließlich an die harten Kennziffern des quantitativen Ratings. Völlig außerhalb des Blickfelds liegen aber die Bereiche der Unternehmensführung, die beim qualitativen Rating im Zentrum stehen. Sie sollen deshalb in dieser Serie über professionelles Management und qualitatives Rating erläutert werden. Nach dem Überblick in Ausgabe 108 vom Juni 2014 befassen wir uns in dieser Ausgabe nun mit dem Controlling.

Das Controllingverfahren in einem Unternehmen ist ein wichtiger Bewertungsbereich bei allen Ratingverfahren. In der Fachliteratur gibt es verschiedene Ansätze, um das Controlling als eigenständige betriebswirtschaftliche Teildisziplin zu begründen. Im Zentrum steht dabei der Gedanke, dass Controlling mehr ist als die reine Zusammenfassung bereits bestehender Teilaufgaben der Unternehmensführung wie zum Beispiel Planung, Berichtswesen und Abweichungsanalyse. In den letzten 20 Jahren hat sich zunehmend ein ganzheitliches Verständnis von Controlling durchgesetzt. Dabei besteht die eigenständige

Funktion des Controllings in der Koordination der betriebswirtschaftlichen Führungsteilsysteme.

Die Qualität des Controllings wird beim Rating anhand der Qualität folgender Instrumente bewertet:

- Unternehmenssteuerungskonzept
- Kostenrechnung
- unterjähriges internes Rechnungswesen (Reporting)
- Liquiditätsmanagement
- Risikofrüherkennungssystem

Unternehmenssteuerungskonzept

Ein gutes Unternehmenssteuerungskonzept liegt dann vor, wenn das Unterneh-

men über eine gut dokumentierte und vollständige Unternehmensplanung verfügt und diese laufend den tatsächlichen Entwicklungen anpasst. Hierzu gehören gegebenenfalls auch Alternativszenarien im Falle möglicher Fehlentwicklungen. Wichtig ist: Das gesamte Unternehmen sollte anhand realistischer und auf die einzelnen Abteilungen heruntergebrochene Zielvorgaben gesteuert werden.

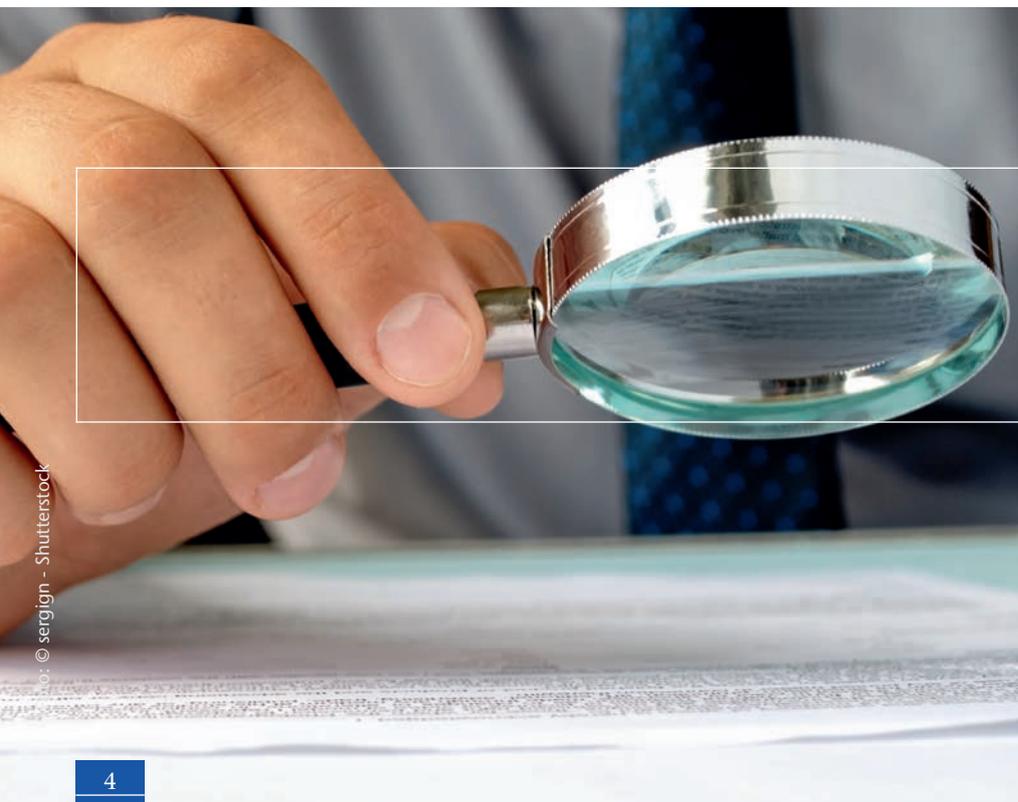
Die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele müssen selbstverständlich mit den Zielen korrespondieren. Die Ziele sollten nicht untereinander im Widerspruch stehen. Realistische Zielvorgaben tragen dabei zur Mitarbeitermotivation bei.

Kostenrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung sollte einen hohen Stellenwert in Ihrem Unternehmen einnehmen. Kalkulationsfehler, die hier entstehen, können später kaum noch kompensiert werden. Die Kostenrechnung stellt wichtige Informationen wie die Preisuntergrenze eines Produktes zur Verfügung. Die Deckungs-

Ein genauer Blick rechnet sich: Das Controllingverfahren in einem Unternehmen ist ein wichtiger Bewertungsbereich bei allen Ratingverfahren.

beitragsrechnung liefert Informationen, welche Produkte in welchem Umfang Überschüsse für die Fixkostendeckung generieren. Mithilfe der Break-even-Analyse können Gewinnschwellen ermittelt werden. Unter zeitlichen Gesichtspunkten kann zwischen Ist-, Normal- und





Plankostenrechnung unterschieden werden. Während die Plankostenrechnung eine wichtige Kalkulationsgrundlage ist, stellt die Nachkalkulation oder Ist-Kostenrechnung wichtige Informationen für die Erfolgsanalyse zur Verfügung.

Unterjähriges internes Berichtswesen (Reporting)

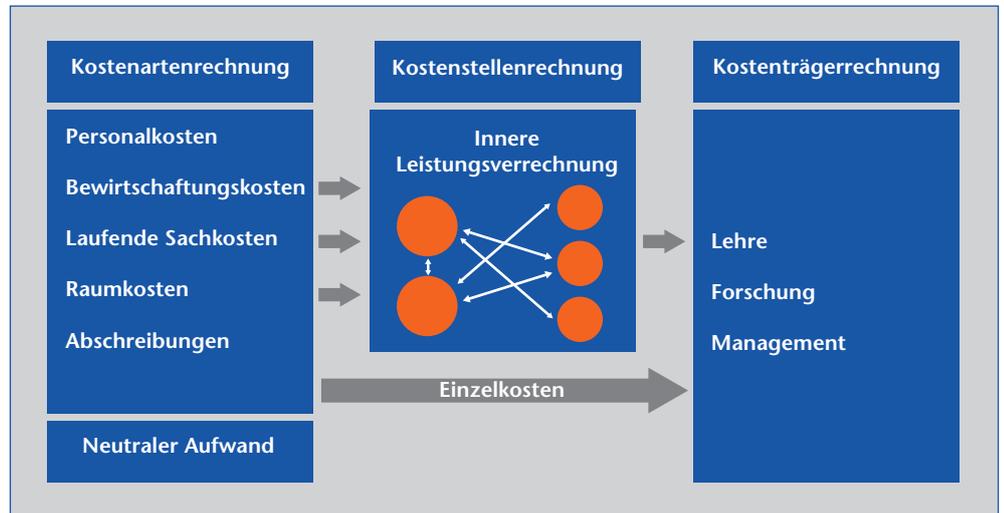
Das Reporting (internes Berichtswesen) ist eine unterjährige, wichtige Entscheidungsgrundlage für die finanzielle Führung des Unternehmens mittels regelmäßigen Standardberichten.

Ziel ist die Beantwortung von Fragen wie:

- Wie viel wurde in der Berichtsperiode verdient?
- Mit welchen Produkten (oder Produktgruppen) und auf welchen Märkten verlieren und wo gewinnen wir?
- Wie produktiv sind wir?
- Wie wird das Ergebnis am Jahresende aussehen?
- Wo stehen wir im Vergleich zu Vorperioden?
- Wo und warum weichen wir vom Weg (Budget) ab?
- Wie haben sich die eingeleiteten Maßnahmen ausgewirkt?
- Wie werden Liquidität und Zahlungsbereitschaft sichergestellt?

Das Reporting erfüllt seinen Zweck nur, wenn es die Empfänger der verschiedenen Entscheidungsebenen dazu bringt, bei Zielabweichungen rechtzeitig gegenzusteuern, Einfluss zu nehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Es erfüllt damit ebenfalls die Funktion eines operativen Frühwarnsystems und ist Bestandteil des Controlling-Regelkreises.

Voraussetzung ist, dass die Berichterstattung zeitnah erfolgt. Der Standard richtet sich an KMU und basiert auf dem Rechnungswesen des Unternehmens. Das Reporting wird zweckmäßigerweise auf externe Rechnungslegung abgestellt (wobei die Effekte der Bildung oder Auflösung stiller Reserven bereinigt werden müssen) und soll strukturell mit Planung und Budgetierung übereinstimmen.



Das Reporting durch bdp

bdp übernimmt bereits in vielen Fällen die Erstellung des Monats- oder Quartalsreporting. Wir können dabei die Geschäftsleitung auch im internen Kommunikationsprozess unterstützen und hinsichtlich der Abweichungen in der unterjährigen Entwicklung und den ggf. zu ergreifenden Maßnahmen Hilfestellung geben.

Durch den integrierten Planungsprozess können wir somit Standards für das interne Controlling liefern, die über die Möglichkeiten der Auswertungen des Rechnungswesens hinausgehen können.

Liquiditätsmanagement

Bei der Beurteilung des Liquiditätsmanagements geht es um die Einschätzung der Qualität von liquiditätssichernden Maßnahmen. Ziel des Liquiditätsmanagements ist es, die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Rentabilität zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Das Unternehmen sollte auch bei unerwartetem Geschäftsverlauf auf freie Liquiditätsreserven zurückgreifen können. Zu den Grundregeln liquiditätssichernder Maßnahmen zählen neben der schnellen Fakturierung und einem organisierten Mahnwesen auch eine systematische Überwachung der Warenbestände und die Optimierung der Lagerumschlagszeiten. Daneben gibt es eine Vielzahl denkbarer kurzfristiger und

liquiditätsfördernder Finanzierungsmöglichkeiten (Verkauf der Forderungen, Ausweitung der Zahlungsziele).

Banken ermitteln anhand ihrer IT-Systeme fortlaufend die Ausnutzung der Kreditlinien und lassen diese Ausnutzung teilweise ins Rating einfließen, da ein hoher Ausnutzungsgrad ein Anhaltspunkt für Fehlsteuerungen oder Fehlentwicklungen (Verlustfinanzierung) im Unternehmen sein können.

Fazit

Das Controlling hat vielfältige Aufgaben zu bewältigen, die je nach Unternehmensart und -größe unterschiedlich breit gefächert sind. Generell kann man sagen, dass die Hauptaufgaben im Controlling das Erfassen sowie die Auswertung der Daten aus dem Rechnungswesen und anderen Bereichen sind. Das Controlling kommuniziert diese Daten und Fakten an die Unternehmensführung und bietet somit wichtige Unterstützung bei der Umsetzung strategischer und operativer Entscheidungen.

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis
Management
Consultants GmbH.



Liquiditätsabfluss vermeiden

Wo die steuerlichen Risiken im Restrukturierungsprozess lauern, und wie Sie diese beherrschen können

Sanierungsmaßnahmen können auf verschiedene Art steuerrechtlich relevant werden. So können sie unmittelbar Steuern auslösen, insbesondere Umsatz- und Grunderwerbsteuer. Auch können Sanierungsmaßnahmen den Ertrag des Unternehmens beeinflussen und damit Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer) auslösen. Engagieren sich Gesellschafter oder Dritte im Rahmen der Sanierung, so steht regelmäßig die steuerliche Berücksichtigung der gewährten Beiträge und durchgeführten Maßnahmen im Vordergrund.

Die steuerlichen Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen sind deshalb, soweit sie gestaltend eingesetzt werden, vorab gründlich zu prüfen, da sie massive liquiditätswirksame Auswirkungen haben können.

Umsatzsteuer

Zur Entstehung von Umsatzsteuer, die sich vielfach aus dem laufenden Geschäft und nicht nur aus Sanierungsmaßnahmen ergibt, ist eine umfassende Kenntnis der insolvenzrechtlichen Konsequenzen im Ernstfall bares Geld wert. Die Einordnung als Insolvenzforderung oder als Masseverbindlichkeit beeinflusst die Liquidität massiv. Maßgeblich ist, ob die jeweilige Forderung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne

des § 38 InsO begründet wurde. Auf die steuerrechtliche Entstehung einer Forderung kommt es hier nicht an.

Umsatzsteuer aber auch Grunderwerbsteuer kennen grundsätzlich kein Sanierungsprivileg, da sie als Verkehrssteuern ausschließlich an den Wechsel des Rechtsträgers anknüpfen und nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Solche Geschäftsvorfälle sind stets nach den allgemeinen Regelungen zu versteuern.

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer ist dabei nicht nur auf echte Veräußerungsvorgänge zu achten. Auch die möglicherweise sinnvolle Umgestaltung von Beteiligungsverhältnissen kann einen

grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang darstellen. Sind also Immobilien Bestandteil der Sanierungsmaßnahmen, so sind alle steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge zu berücksichtigen, da hier, wie bei der Umsatzsteuer, das Unternehmen Steuerschuldner bleibt.

Sicherheiten des Schuldners

Bei der Umsatzsteuer ist insbesondere die Verwertung von Sicherheiten in der Regel ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang, dessen konkrete Steuerfolgen davon abhängen, wann und von wem die Verwertung durchgeführt wird. So kann sogar ein sogenannter Doppelmass vorliegen, und zwar vom Schuldner an den Sicherungsnehmer und vom Sicherungsnehmer an den Erwerber.

Auch Vorsteuerberichtigungen können die Liquidität belasten. Diese können durch die Verwertung von Massegegenständen oder durch die Korrektur von Forderungen bzw. einen Forderungsverzicht nötig werden. Erhält der Gläubiger später eine Quote, ist die Vorsteuer erneut zu berichtigen.

Weitere umsatzsteuerliche Besonderheiten bestehen bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft, wie wir sie in bdp aktuell Ausgabe 108 ausführlich erläutert haben.

Soweit Sanierungsmaßnahmen den Ertrag des Unternehmens beeinflussen, muss vor der Umsetzung deren steuerliche Relevanz geprüft werden.

Die steuerlichen Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen sind vorab gründlich zu prüfen, da sie massive liquiditätswirksame Auswirkungen haben können.



Grundsätzlich steuerlich unkritisch ist die Stundung einer Verbindlichkeit, da diese nicht ertragswirksam ist. Dies gilt auch für die Aussetzung der Vollziehung oder den Vollstreckungsaufschub. Bei einer unverzinslich gewährten Stundung sind jedoch die dafür einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Rangrücktritt und Forderungsverzicht

Auch der Rangrücktritt hat steuerrechtlich keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Elementar ist hier aber die Gestaltung des Rangrücktritts, da nach § 5 Abs. 2a EStG Verbindlichkeiten nicht zu bilanzieren sind, wenn sie nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen zu erfüllen sind. Eine solche Beschränkung, Befriedigung nur aus künftigen Gewinnen bzw. Jahresüberschüssen verlangen zu können, fällt unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift und hat zur Folge, dass die betroffenen Verbindlichkeiten gewinnerhöhend aufzulösen sind – und Ertragsteuern fällig werden!

Kommt es zum Forderungsverzicht, ist zu unterscheiden, welcher Gläubiger den Verzicht ausspricht. Forderungsverzichte von Drittgläubigern, d.h. nicht von Gesellschaftern oder ihnen nahestehende Personen, führen in Höhe des verzichteten Forderungsbetrages zur Gewinnrealisierung. Dies gilt auch für Verzichte von Gesellschaftern, soweit der Forderung eine Leistung zugrunde liegt und der Verzicht durch die Leistungsbeziehung bedingt ist. Die Gewinnrealisierung tritt in Höhe des Nennwerts der verzichteten Forderung ein.

Ist der Forderungsverzicht von einem Gesellschafter erklärt worden, ist bei der Gesellschaft der werthaltige Teil der Forderung als Einlage zu behandeln. Bezüglich des nichtwerthaltigen Teils tritt ebenfalls Gewinnrealisierung ein. Streitig ist aber in der Regel die Frage des Teilwerts der verzichteten Forderung. Ist die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Verzichts überschuldet oder zahlungsunfähig, ist nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich von einem Teilwert in Höhe von 0,00 Euro auszugehen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn

- der Forderung eine Leistung des Gesellschafters zugrunde liegt und der Verzicht auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgt,
- auf eine Pensionszusage verzichtet wird,
- eine nahestehende Person verzichtet.

Bei einem Forderungsverzicht mit Besserungsschein sind weitere Besonderheiten zu beachten. Hinsichtlich des Verzichts gelten die vorstehenden Grundsätze. Sobald der Besserungsfall eintritt gilt folgendes:

Bei normalen Drittgläubigern ist die wiederauflebende Forderung aufwandswirksam zu passivieren. Beim Gläubiger ergibt sich ein entsprechender Ertrag. Hat ein Gesellschafter verzichtet, ist die Verbindlichkeit bei der Gesellschaft ebenfalls zu passivieren. Soweit jedoch die verzichtete Forderung im Zeitpunkt des Verzichts werthaltig war und dementsprechend der Verzicht zur Einlage bei der Gesellschaft geführt hat, führt die Passivierung zur Auflösung der Einlage und damit zu einer Einlagenrückgewährung.

Sanierungsgewinne

Für die durch einen Verzicht oder sonstige Sanierungsmaßnahme ausgelösten Ertragsteuern kann unter eng definierten Voraussetzungen gemäß Erlass der Finanzverwaltung ein Stundungs- und Erlassantrag gestellt werden (Behandlung als sogenannter „Sanierungsgewinn“). Es reicht aber nicht aus, dass man selbst davon ausgeht, dass eine Sanierungssituation vorliegt. Stundung und Erlass werden durch die Finanzverwaltung mittlerweile sehr restriktiv

gehandhabt. Auf der sicheren Seite ist nur, wer vorab zu der konkret beabsichtigten Sanierungsmaßnahme eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung einholt.

Sicherheiten von Dritten

Die Gewährung von Sicherheiten hat grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Ertrag eines Unternehmens. Eine entsprechende Auswirkung ergibt sich erst dann, wenn die Sicherheit in Anspruch genommen wird.

Die Verpflichtungen aus einer Bürgschaft sind beispielsweise beim Bürgen erst dann zu passivieren, wenn eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ernsthaft droht. Gleichzeitig ist auch der Rückgriffsanspruch gegen den Hauptschuldner wertberichtigt zu aktivieren.

Die steuerlichen Auswirkungen bei der Inanspruchnahme einer gewährten Sicherheit sind daher regelmäßig für den Sicherungsgeber vorab zu prüfen. Der hat vor allem das Interesse, die durch die Inanspruchnahme seiner Sicherheit entstehenden Aufwendungen auch tatsächlich steuerlich geltend machen zu können, denn der Rückgriffsanspruch beim insolventen Schuldner ist regelmäßig wertlos.

Fazit

Die steuerlichen Aspekte von Sanierungsmaßnahmen sind nicht zu unterschätzen und müssen zwingend im Rahmen eines umfassenden Sanierungskonzeptes berücksichtigt werden. Wir beenden hiermit unsere Serie zum modernen Turnaround-Management. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Eine Themenübersicht aller Folgen finden Sie unter www.bdp-aktuell.de/109/.



Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.



Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.

Immer flexibel bleiben

Mit dem seit 2009 geltenden Schuldverschreibungsgesetz können die Bedingungen für Anleihen bedarfsgerecht angepasst werden.

Mit dem seit fünf Jahren geltenden Schuldverschreibungsrecht wurden praxisgerecht und flexible Möglichkeiten geschaffen, Anleihen bei Bedarf umzustrukturieren. Für alle ab dem 05. August 2009 emittierten inhaltsgleichen Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen können somit nicht mehr nur Sanierungsmaßnahmen, sondern auch andere strategische Kapitalmaßnahmen durchgeführt werden.

Kürzlich hat bdp die in Hamburg ansässige *PELLEX Bioenergie AG* bei der Finanzierung des Erwerbs weiterer Pelletwerke unterstützt. Dazu wurde die Laufzeit ihrer Anleihe verlängert und im Gegenzug den Gläubigern eine höhere Verzinsung gewährt.

Früher waren nur eng definierte „Notfallmaßnahmen“ erlaubt, was eine mittelfristig angelegte strukturierte Sanierung oder andere strategisch sinnvolle Kapitalmaßnahmen quasi ausschloss. Es gab auch keine Möglichkeit, die einmal festgelegten Bedingungen einer Anleihe während der Laufzeit zu verändern und an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

Reaktion auf neue Finanzierungserfordernisse

Das novellierte Schuldverschreibungsrecht wurde dagegen umfassend an die Bedürfnisse des Kapitalmarkts angepasst. Mit Ausnahme der Begründung von neuen Leistungsverpflichtungen kann nun in einer Gläubigerversammlung grundsätzlich jede Kapitalmaßnahme mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, sodass eine laufende Anleihe immer vor dem Hintergrund der sich möglicherweise verändernden Finan-

zierungsanforderungen der Gesellschaft betrachtet werden sollte.

Eine mögliche Maßnahme wäre die Veränderung der Hauptforderung, dies sogar einschließlich eines Kapitalschnitts. Selbst die Anleiheforderungen in Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft umzutauschen kommt in Betracht. Die Modifikation der Zinsen sowie die Rangänderungen der Forderungen sind erlaubt; zeitliche Beschränkungen gibt es nicht. Allerdings sind solche Maßnahmen nur dann statthaft, wenn dies ausdrücklich in den Anleihebedingungen geregelt ist. Bei der Neuemission einer Anleihe muss also in den Anleihebedingungen festgelegt werden, ob und vor allem in welchem Umfang die Anleihebedingungen nachträglich durch Mehrheitsbeschlüsse modifiziert werden können.

Mehrheiten müssen erreicht werden

Nach dem aktuell geltenden Schuldverschreibungsrecht ist eine Gläubigerversammlung dann beschlussfähig, wenn

Barbara Klein

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



mindestens 50% des Anleihekaptals anwesend sind. Sodann bedarf es für das Gros der Anleiheänderungen 75% der anwesenden Stimmen für eine qualifizierte Beschlussfassung.

Ist eine Gläubigerversammlung zunächst nicht beschlussfähig, so hat nunmehr der Vorsitzende die Möglichkeit, eine zweite Gläubigerversammlung einzuberufen, die zwar immer beschlussfähig ist, bei qualifizierten Beschlüssen aber immer noch mindestens 25% des Anleihekaptals bedarf.

Wegen dieser erforderlichen Mehrheiten ist es unbedingt ratsam, bei der Vorbereitung einer Gläubigerversammlung nicht nur die zur Abstimmung gestellten Beschlüsse inhaltlich gut aufzubereiten, damit die Gläubiger überzeugt werden und die nötige Zustimmung erteilen. Es ist auch unerlässlich, das Anleihekaptal überhaupt zu mobilisieren, um nicht an den gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalquoten zu scheitern.

So darf auf keinen Fall der organisatorische und taktische Aufwand im Vorfeld der Gläubigerversammlung unterschätzt werden. Unsere Erfahrungen zeigen aber, dass eine intelligent und umfassend vorbereitete Gläubigerversammlung den angestrebten Erfolg haben wird.





Kirchensteuer auf Ausschüttungen

Kapitalgesellschaften müssen noch in diesem Jahr online die Kirchenzugehörigkeit ihrer Gesellschafter erfragen

Ab dem 01. Januar 2015 sind Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, bei Ausschüttungen neben der abzuführenden Kapitalertragsteuer auch die darauf entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Gesellschaft haftet für die Abführung der Kirchensteuer ihrer Gesellschafter.

Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals

Dafür müssen Sie jährlich im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober und erstmalig 2014 das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) für jeden Ihrer Gesellschafter elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen („Regelabfrage“). Die Abfrage ist für jeden Gesellschafter durchzuführen, der am 31. August in Ihrer Gesellschaft gemeldet ist, unabhängig davon, ob die Gesellschafter im darauf folgenden Jahr einen Kapitalertrag erhalten werden oder nicht. Außerhalb des oben genannten Zeitraums sind KiStAM-Abfragen möglich, wenn Gesellschaftsverhältnisse neu begründet werden (z. B. Eintritt eines Gesellschafter) oder der Gesellschafter dies beantragt („Anlassabfrage“).

Information der Gesellschafter

Vor jeder Abfrage des KiStAM müssen Sie Ihre Gesellschafter rechtzeitig über die Abfrage informieren. Ihre Gesellschafter haben dann die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit beim BZSt zu widersprechen und einen entsprechenden Sperrvermerk eintragen zu lassen. In diesem Fall wird im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs kein Kirchensteuerabzug vorgenommen.

Eintrag eines Sperrvermerks

Der dazu erforderliche amtliche Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk“ muss für die Regelabfrage bis zum 30. Juni eines Jahres, für eine Anlassabfrage zwei Monate vor Durchführung der

Abfrage beim BZSt eingehen. Liegt die Erklärung zum Sperrvermerk vor, sperrt das BZSt die Übermittlung des KiStAM für das aktuelle und alle folgenden Jahre. Das BZSt informiert in diesem Fall das für den Gesellschafter zuständige Finanzamt über den Sperrvermerk und teilt dabei die Anschrift der Gesellschaft mit. Da bei Vorliegen eines Sperrvermerks im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs keine Kirchensteuer einbehalten werden kann, wird das Finanzamt den Gesellschafter zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 1 EStG auffordern.

Was müssen Sie tun?

Für die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale benötigen Sie die Steuer-Identifikationsnummern, die Geburtsdaten und die Adressangaben Ihrer Gesellschafter. Liegen Ihnen diese Angaben

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



noch nicht vor, empfehlen wir Ihnen, diese zeitnah von Ihren Gesellschaftern anzufordern, damit sie für die Regelabfrage ab 01. September rechtzeitig zur Verfügung stehen. Sie benötigen diese Angaben auch dann, wenn ein Gesellschafter beim BZSt einen Sperrvermerk gesetzt haben sollte, denn auch in diesem Fall ist die Regelabfrage durchzuführen. Um die Abfrage der KiStAM vornehmen zu können, müssen Sie sich einmalig beim BZSt registrieren und ein Zertifikat für das BZSt-Online-Portal (BOP) erwerben. Achtung: Die Registrierung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Ihre Fragen beantworten wir wie immer gerne. Weitere Informationen finden Sie unter www.bzst.de.



Dr. Michael Bormann bei Veranstaltung von Berliner Sparkasse und IHK



Auf die „Spuren Marco Polos“ begab sich eine gemeinsame Veranstaltung von Berliner Sparkasse und IHK, zu der bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann als Experte eingeladen war. Er berichtete, wie bdp an vielen Stellen der klassischen Reiseroute des berühmten venezianischen Kaufmanns, von Weißrussland über den arabischen Raum bis hin nach China, deutschen Mittelständlern dabei hilft, auf ihrem Weg nach Osten bürokratische, finanzielle und ökonomische Grenzen zu überwinden. bdp informierte die zahlreichen Besucher auch mit einem eigenen Stand.



„Kontinuität ist wichtig!“

Dr. Michael Bormann zu den Faktoren einer erfolgreichen Beratung im Chinageschäft

___ Dr. Bormann, China-Berater vermehren sich rasant. Aber woran erkennt man dabei echte Qualität?

Für die Beratung in China ist es wichtig, authentisch zu sein. Erzähle nicht, du beschäftigst in China mehrere Hundert Mitarbeiter, wenn es nur eine Kooperation ist und Du eigentlich kaum eigene Mitarbeiter hast. bdp China beschäftigt in Tianjin und Shanghai neun leitende und hoch qualifizierte Mitarbeiter und ist zusätzlich über die Kooperation mit APMC Asia Pacific Management Consultants mit mehr als 100 Mitarbeitern in vielen Städten in Asien für seine Mandanten da.

___ Worauf legen mittelständische Unternehmen in China am meisten Wert?

Es kommt für den Mittelstand darauf an, dass die Qualität des Teams und die Qualität der Beratung exzellent sind. Prüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung müssen auf einem hohen Niveau angeboten werden. bdp China beschäftigt hervorragende Accountants, Tax Advisers und Lawyers.

___ Wie kann ich beurteilen, ob ich beim China-Berater in guten Händen bin?

Achten Sie auf die Kontinuität im Partnerkreis. Es gibt in China Berater, die sind angeblich ganz wichtige Partner einer großen Gesellschaft. Dann verschwinden sie aber plötzlich von einem auf den anderen Tag, weil es dort Ärger um die Gewinnverteilung gibt, und der Mandant hat keinen Ansprechpartner mehr. Nach einem oder zwei Jahren tauchen diese Berater dann wieder bei anderen Beratungsgesellschaften auf und das Spiel beginnt von vorn! So ein Verhalten schätzen europäische Mandanten gar nicht! bdp China kann stolz darauf verweisen, dass bdp seit 22 Jahren mit denselben Gründungspartnern

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



existiert. Der Mandant kann sich hier auf Kontinuität absolut verlassen.

___ Wer nach China geht, will ja deshalb nicht sein Geschäft in Europa vernachlässigen. Wie kann man sicherstellen, dass man in beiden Welten Erfolg hat? Und wie geht man erfolgreich mit den kulturellen Unterschieden um?

Gerade für europäische Mandanten, die in China investieren, ist es wichtig, auch in ihrem Heimatland einen Partner derselben Beratungskanzlei als verlässlichen Ansprechpartner zu haben. bdp stellt dies sicher: Die Partner begleiten den Mandanten zu wichtigen Verhandlungen nach China und durch das durch Frau Fang (Member of the Board bei EuropeFides) geleitete China Desk in Deutschland werden auch alle sprachlichen und kulturellen Hindernisse beseitigt. So ist der europäische Mandant viel besser betreut, als wenn er in China zu einer Kanzlei gehen müsste, die keine europäischen Wurzeln hat.

Es bestehen große kulturelle Unterschiede zwischen China und Europa. Diese Unterschiede kann weder eine rein europäische Kanzlei noch eine rein chinesische Kanzlei überbrücken. Dies kann nur eine Kanzlei, die wie bdp sowohl in Europa als auch in China aktiv ist und somit insbesondere in Verhandlungen für den Mandanten echte Vorteile bietet.

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International

Wir überwinden Grenzen

bdp-Fachforum: Investieren in China
Hamburg, 15. September 2014, ab 15 Uhr



Foto: © feiyuezhangjie - Shutterstock

Wir freuen uns, Sie zu folgender **Veranstaltung** einladen zu dürfen:

Veranstaltung: bdp-Fachforum: Investieren in China
Ort: CARLS an der Elbphilharmonie
Adresse: Am Kaiser Kai 69, 20457 Hamburg
Datum: 15.09.2014, ab 15 Uhr

Die Veranstaltung vermittelt praxisrelevante Kenntnisse in Themenbereichen wie:

- Unternehmensgründung in China
- Projekt- und Investitionsfinanzierung
- Unternehmensanleihen
- Subventionen von den lokalen Regierungen und Behörden
- chinesisches Steuerrecht
- Erfolgsfaktor Personal im China-Geschäft

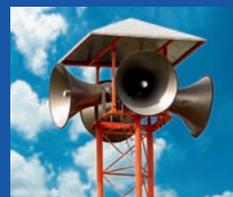
Das Konzept dieser Veranstaltung ist speziell für kleine und mittelständische Unternehmen ausgearbeitet, die in China eine Niederlassung haben oder noch gründen möchten und deckt alle wichtigen Themen und Fragestellungen rund um ein China Investment ab. Die Vorträge werden in deutscher Sprache stattfinden.

Nach den Vorträgen laden wir Sie recht herzlich zu einem gemeinsamen Abendbuffet ein, um Ihnen eine weitere Gelegenheit zum Austausch und Netzwerken zu geben. Nutzen Sie Ihre Chance - unsere Experten stehen Ihnen ebenfalls gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Die Veranstaltung ist für Sie unentgeltlich. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die ausführliche **Agenda** der Veranstaltung sowie das **Anmeldeformular** finden Sie unter www.bdp-team.de/events

New: bdp China Newsletter



Starting from April 2014 bdp China is editing a monthly newsletter providing novelties regarding China.

- New Tax Treaty between Germany and China
- Unification of VAT Levy Rate
- VAT reform exemption exceeds RMB 220 billion, expand to telecommunications
- Company Law of People's Republic of China (2013 Amendment)
- SAT Delegates Power of Recognizing and Verifying Tax-Resident Preferential income tax policy for small and low-profit enterprises

Please find the latest news at:
www.bdp-team.cn

Einzahlung des Registered Capital: China führt in Tianjin Regelungen zur Vermeidung von Kursrisiken ein



Die zuständige Behörde SAFE hat bdp China über eine neue Regelung

bezüglich der Vermeidung von Währungsrisiken bei der Einzahlung von Stammkapital informiert. Die Vorteile dieser Regelung:

- Das Unternehmen kann selbst Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung des Stammkapitals von der ausländischen Währung (Euro) in RMB festlegen.
- Vermeidung von Währungsrisiken angesichts starker Wechselkurschwankungen und auch zukünftig steigendem RMB.

Verfahrensweise:

- Nach Auszahlung des Stammkapitals sollen umgetauschte RMB auf ein separates Konto eingezahlt werden.
- Die geforderten Unterlagen und der Antragsprozess bezüglich der Auszahlung des Stammkapitals von Euro in RMB ändern sich nicht.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn dies für Sie von Interesse sein sollte.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur professionellen Unternehmensführung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mehr über Unternehmensansiedlungen in China wissen. Bitte informieren Sie mich über die notwendigen Schritte.
- Ich melde mich und ____ Begleitpersonen hiermit verbindlich an zum **bdp-Fachforum „Investieren in China“, Hamburg, 15. September 2014.**

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
No.3 Crowne Plaza, No.5 Central Avenue
TAEA · Tianjin, China 300308

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International